

|                                                                   |
|-------------------------------------------------------------------|
| Geschäftsverzeichnissrn. 2940, 2954, 2989,<br>2994, 2998 und 3026 |
| Urteil Nr. 46/2005<br>vom 1. März 2005                            |

URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Fragen in bezug auf

- das Gesetz vom 16. Juli 2002 « zur Abänderung verschiedener Bestimmungen insbesondere zur Verlängerung der Verjährungsfristen für Verbrechen, die nicht zu Vergehen umgestuft werden können » (Abänderung von insbesondere Artikel 24 des einleitenden Titels des Strafprozeßgesetzbuches), abgeändert durch Artikel 33 des Programmgesetzes vom 5. August 2003, und

- die Artikel 146 Absatz 3 und 149 § 1 des Dekrets der Flämischen Region vom 18. Mai 1999 über die Organisation der Raumordnung, abgeändert durch die Artikel 7 und 8 des Dekrets vom 4. Juni 2003,

gestellt vom Appellationshof Antwerpen, vom Appellationshof Brüssel und vom Korrekionalgericht Brüssel.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Richtern und stellvertretenden Vorsitzenden M. Bossuyt und P. Martens, und den Richtern A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Richters M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\*   \*

# I. Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren

a. In seinem Urteil vom 2. März 2004 in Sachen der Staatsanwaltschaft und S.V. gegen R.C. und M.B., dessen Ausfertigung am 5. März 2004 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Antwerpen folgende präjudizielle Fragen gestellt:

1. « Verstößt Artikel 33 des Programmgesetzes vom 5. August 2003, durch den Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 2002 zur Abänderung verschiedener Bestimmungen insbesondere zur Verlängerung der Verjährungsfristen für Verbrechen, die nicht zu Vergehen umgestuft werden können, um die Wortfolge ‘ und findet Anwendung auf die nach diesem Datum begangenen strafbaren Handlungen ’ ergänzt wird, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er für die Taten, die vor dem 2. September 2003 begangen wurden, zu einer längeren Verjährungsfrist der Strafverfolgung führt im Vergleich zu den Taten, die ab dem 2. September 2003 begangen wurden, während mit der Zeit der gesellschaftlichen Ordnung gerade weniger gedient ist mit der Verfolgung oder Verurteilung von alten Taten und um so mehr mit der Verfolgung und Bestrafung von neulich begangenen Taten? »

2. « Verstößt Artikel 146 Absatz 3 des Dekrets vom 18. Mai 1999 über die Organisation der Raumordnung, in der zuletzt durch Artikel 7 des Dekrets vom 4. Juni 2003 zur Abänderung des Dekrets vom 18. Mai 1999 über die Organisation der Raumordnung hinsichtlich der Durchführungs politik abgeänderten Fassung (*Belgisches Staatsblatt* vom 22. August 2003), gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem gegen das Legalitätsprinzip, das in Strafsachen eine genaue Abgrenzung der strafbaren Handlungen erfordert, verstoßen wird, während Artikel 146 Absatz 3 des Dekrets über die Organisation der Raumordnung als subjektives Kriterium zur Beurteilung der Strafbarkeit der Aufrechterhaltung städtebaulicher Straftaten ‘ für die Nachbarn unzumutbare städtebauliche Beeinträchtigungen ’ voraussetzt? »

3. « Verstößt Artikel 149 § 1 des Dekrets vom 18. Mai 1999 über die Organisation der Raumordnung, in der zuletzt durch Artikel 8 des Dekrets vom 4. Juni 2003 zur Abänderung des Dekrets vom 18. Mai 1999 über die Organisation der Raumordnung hinsichtlich der Durchführungs politik abgeänderten Fassung (*Belgisches Staatsblatt* vom 22. August 2003), gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er dem Strafrichter die Beurteilung dessen überläßt, ob es angebracht ist, für ein als erwiesen geltendes Verschulden, das einen Kausalzusammenhang mit dem (städtebaulichen) Schaden aufweist, die Wiederherstellung (*in natura*) anzuordnen oder nicht? »

b. In seinem Urteil vom 17. März 2004 in Sachen der Staatsanwaltschaft gegen J.M. und A.V., dessen Ausfertigung am 22. März 2004 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Antwerpen folgende präjudizielle Fragen gestellt:

1. « Verstoßen die Artikel 33 und 34 des Programmgesetzes vom 5. August 2003, durch die Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 2002 zur Abänderung verschiedener Bestimmungen insbesondere zur Verlängerung der Verjährungsfristen für Verbrechen, die nicht zu Vergehen umgestuft werden können, um die Wortfolge ‘ und findet Anwendung auf die nach diesem Datum begangenen strafbaren Handlungen ’ ergänzt wird, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern sie zum selben Zeitpunkt und für ähnliche Straftaten eine unterschiedliche Verjährungsregelung auferlegen, je nachdem, ob die betreffenden Straftaten vor oder nach dem 2. September 2003 begangen wurden? »

2. « Verstößt Artikel 146 Absatz 3 des Dekrets vom 18. Mai 1999 über die Organisation der Raumordnung, in der durch Artikel 7 des Dekrets vom 4. Juni 2003 zur Abänderung des Dekrets vom 18. Mai 1999 über die Organisation der Raumordnung hinsichtlich der Durchführlungspolitik abgeänderten Fassung (*Belgisches Staatsblatt* vom 22. August 2003), gegen die Artikel 12 und 14 der Verfassung, indem gegen das Legalitätsprinzip, das in Strafsachen eine genaue Abgrenzung der strafbaren Handlungen erfordert, verstoßen wird, während Artikel 146 Absatz 3 als subjektive Kriterien zur Beurteilung der Strafbarkeit der Aufrechterhaltung städtebaulicher Straftaten ‘ unzumutbare städtebauliche Beeinträchtigungen ’ und ‘ einen schwerwiegenden Verstoß gegen die wesentlichen städtebaulichen Vorschriften bezüglich der Zweckbestimmung kraft des räumlichen Ausführungsplans oder des Raumordnungsplans ’ voraussetzt? »

c. In seinem Urteil vom 28. April 2004 in Sachen der Staatsanwaltschaft und der Legumex Convenience AG gegen R.V., dessen Ausfertigung am 30. April 2004 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Brüssel folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 33 des Programmgesetzes vom 5. August 2003, durch den Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 2002 abgeändert wird, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er dazu führt, daß zurzeit zwei unterschiedliche Verfahrensregelungen Anwendung finden, aufgrund deren zwei Kategorien von Angeklagten gleichzeitig unterschiedlichen Verjährungsregelungen bezüglich der Strafverfolgung unterliegen, je nachdem, ob die - möglicherweise ähnlichen - Straftaten, die diesen Angeklagten zur Last gelegt wurden, vor dem 1. September 2003 oder ab diesem Datum begangen wurden? »

d. In seinem Urteil vom 5. Mai 2004 in Sachen der Staatsanwaltschaft und der KBC Versicherungen AG gegen E. D.N. und andere, dessen Ausfertigung am 10. Mai 2004 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Antwerpen folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 33 des Programmgesetzes vom 5. August 2003, durch den Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 2002 zur Abänderung verschiedener Bestimmungen insbesondere zur Verlängerung der Verjährungsfristen für Verbrechen, die nicht zu Vergehen umgestuft werden können, um die Wortfolge ‘ und findet Anwendung auf die nach diesem Datum begangenen strafbaren Handlungen ’ ergänzt wird, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er dazu führt, daß es zum selben Zeitpunkt zwei unterschiedliche Verjährungsfristen für die Strafverfolgung wegen derselben Straftaten gibt, während die gesellschaftliche Ordnung beim Begehen der Straftaten gleichermaßen gestört wird, und indem er zu einer längeren Verjährungsfrist der Strafverfolgung für Straftaten führt, die bis zum 1. September 2003 begangen wurden, im Vergleich zu den Straftaten, die ab dem 2. September 2003 begangen wurden, während die Daseinsberechtigung der Verjährung der Strafverfolgung gerade darin liegt, daß mit der Zeit auch die Beweisführung für die Straftaten immer schwieriger wird und der gesellschaftlichen Ordnung damit immer weniger gedient ist? »

e. In seinem Urteil vom 6. Mai 2004 in Sachen der Staatsanwaltschaft und anderer gegen E. D.B., dessen Ausfertigung am 14. Mai 2004 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Korrekltionalgericht Brüssel folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 33 des Programmgesetzes vom 5. August 2003, durch den das Gesetz vom 16. Juli 2002 abgeändert wird, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er zwei unterschiedliche Regelungen der Verjährung der Strafverfolgung nebeneinander bestehen läßt, je nachdem, ob die ggf. ähnlichen Straftaten, über die die Strafgerichte zu befinden haben, vor oder nach dem 1. September 2003 begangen wurden? »

f. In seinem Urteil vom 16. Juni 2004 in Sachen der Staatsanwaltschaft gegen F.P. und andere, dessen Ausfertigung am 22. Juni 2004 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Antwerpen folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 149 § 1 des Dekrets [der Flämischen Region] vom 18. Mai 1999 über die Organisation der Raumordnung, in der zuletzt durch Artikel 8 des Dekrets vom 4. Juni 2003 zur Abänderung des Dekrets vom 18. Mai 1999 über die Organisation der Raumordnung hinsichtlich der Durchführlungspolitik abgeänderten Fassung (*Belgisches Staatsblatt* vom 22. August 2003), gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er dem Strafrichter die Beurteilung dessen überläßt, ob es angebracht ist, für ein als erwiesen geltendes Verschulden, das einen Kausalzusammenhang mit dem (städtebaulichen) Schaden aufweist, die Wiederherstellung (*in natura*) anzuordnen oder nicht? »

Diese unter den Nummern 2940, 2954, 2989, 2994, 2998 und 3026 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

(...)

### III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

*Hinsichtlich der präjudiziellen Fragen bezüglich der zeitlichen Anwendung der Verjährungsregelung nach Artikel 24 des einleitenden Titels des Strafprozeßgesetzbuches*

*In bezug auf die fraglichen Bestimmungen in den Rechtssachen Nrn. 2940, 2954, 2989, 2994 und 2998*

B.1.1. Artikel 24 des einleitenden Titels des Strafprozeßgesetzbuches, der durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 « zur Abänderung des einleitenden Titels des Strafprozeßgesetzbuches hinsichtlich der Verjährung der Strafverfolgung » ersetzt und durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Juli 2001 « zur Ergänzung von Artikel 447 des Strafgesetzbuches

und zur Abänderung von Artikel 24 Nr. 3 des Gesetzes vom 17. April 1878 zur Einführung des einleitenden Titels des Strafprozeßgesetzbuches » abgeändert wurde, besagt:

« Die Verjährung der Strafverfolgung wird gegenüber allen Parteien ausgesetzt:

1. ab dem Tag der Sitzung, in der die Strafverfolgung beim erkennenden Gericht gemäß den gesetzlich festgelegten Modalitäten eingeleitet wird.

Die Verjährung läuft jedoch wieder:

- ab dem Tag, an dem das erkennende Gericht von Amts wegen oder auf Antrag der Staatsanwaltschaft beschließt, die Prüfung der Angelegenheit auf unbestimmte Zeit zu vertagen, und zwar bis zu dem Tag, an dem das erkennende Gericht die besagte Prüfung wieder aufnimmt;

- ab dem Tag, an dem das erkennende Gericht von Amts wegen oder auf Antrag der Staatsanwaltschaft beschließt, die Prüfung der Angelegenheit im Hinblick auf die Durchführung von zusätzlichen Untersuchungshandlungen bezüglich der zur Last gelegten Tat zu vertagen, und zwar bis zu dem Tag, an dem das erkennende Gericht die besagte Prüfung wieder aufnimmt;

- ab der in Artikel 203 vorgesehenen Berufungserklärung oder der in Artikel 205 vorgesehenen Klagezustellung bis zu dem Tag, an dem die Berufung gemäß den gesetzlich festgelegten Modalitäten beim erkennenden Gericht in der Berufungsinstanz eingereicht wird, wenn die Berufung gegen das Urteil über die Strafverfolgung nur von der Staatsanwaltschaft ausgeht;

- bei Ablauf einer Frist von einem Jahr ab dem Tag der Sitzung, in der je nach Fall die Strafverfolgung beim erkennenden Gericht in der ersten Instanz oder beim erkennenden Gericht in der Berufungsinstanz eingeleitet wird, oder in der das letztgenannte erkennende Gericht beschließt, über die Strafverfolgung zu befinden, und zwar bis zum Tag des Urteils des betreffenden erkennenden Gerichts, das über die Strafverfolgung befindet;

2. im Falle der Verweisung zur Entscheidung über eine präjudizielle Frage;

3. in den in Artikel 447 Absätze 3 und 5 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Fällen;

4. während der Behandlung einer Einrede der Nichtzuständigkeit, der Unzulässigkeit oder der Nichtigkeit, die durch den Beschuldigten, durch die Zivilpartei oder durch die zivilrechtlich haftbare Person vor dem erkennenden Gericht erhoben wird. Wenn das Gericht die Einrede für begründet erklärt oder wenn die Entscheidung über die Einrede dem Verfahren zur Hauptsache hinzugefügt wird, ist die Verjährungsfrist nicht ausgesetzt. »

B.1.2. Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Juli 2002 « zur Abänderung verschiedener Bestimmungen insbesondere zur Verlängerung der Verjährungsfristen für Verbrechen, die nicht zu Vergehen umgestuft werden können » ersetzt diesen Artikel 24 durch folgende Bestimmung:

« Die Verjährung der Strafverfolgung wird ausgesetzt, wenn das Gesetz es vorsieht oder wenn ein gesetzliches Hindernis für das Einleiten oder die Ausübung der Strafverfolgung besteht.

Während der Behandlung einer Einrede der Nichtzuständigkeit, der Unzulässigkeit oder der Nichtigkeit, die durch den Beschuldigten, durch die Zivilpartei oder durch die zivilrechtlich haftbare Person vor dem erkennenden Gericht erhoben wird, wird die Strafverfolgung ausgesetzt. Wenn das Gericht die Einrede für begründet erklärt oder wenn die Entscheidung über die Einrede dem Verfahren zur Hauptsache hinzugefügt wird, ist die Verjährungsfrist nicht ausgesetzt. »

Durch diese Änderung von Artikel 24 hat der Gesetzgeber nur den ersten Grund für die Aussetzung der Verjährung der Strafverfolgung, der in dem in B.1.1 zitierten Text vorgesehen war, aufgehoben, während die drei anderen Gründe der Aussetzung im neuen Text weiterhin vorgesehen sind (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, DOC 50-1625/002, SS. 2-4).

Laut Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 2002 tritt dieser Artikel 3 « in Kraft am ersten Tag des zwölften Monats nach dem Tag der Veröffentlichung [des besagten Gesetzes] im *Belgischen Staatsblatt* ».

Da dieses Gesetz im *Belgischen Staatsblatt* vom 5. September 2002 veröffentlicht wurde, ist Artikel 3 - und der darin enthaltene neue Text von Artikel 24 - am 1. September 2003 in Kraft getreten.

B.1.3. Artikel 33 des Programmgesetzes vom 5. August 2003 fügt dem obenerwähnten Artikel 5 Nr. 2 nach den Wörtern « im *Belgischen Staatsblatt* » die Wörter « , und findet Anwendung auf die (ab) (nach) diesem Datum begangenen strafbaren Handlungen » hinzu. In den vorliegenden Rechtssachen muß der Hof sich nicht zur Tragweite des Unterschieds zwischen der französischen Fassung (« à partir de cette date ») und der niederländischen Fassung (« na deze datum ») dieser Bestimmung äußern.

Diese am 1. September 2003 aufgrund von Artikel 34 des obengenannten Programmgesetzes in Kraft getretene Änderung hat zur Folge, daß der Text von Artikel 24, der im Gesetz vom 16. Juli 2002 - das ebenfalls am 1. September 2003 in Kraft getreten ist - enthalten ist, nur auf die Strafverfolgung in bezug auf strafbare Handlungen Anwendung findet, die - laut dem französischen Text - « à partir de » (ab) oder - laut dem niederländischen Text - « na » (nach) diesem Datum begangen wurden.

Die Verjährung der Strafverfolgung in bezug auf die anderen strafbaren Handlungen wird somit weiterhin durch den obengenannten Artikel 24 geregelt, der durch das Gesetz vom 11. Dezember 1998 in den einleitenden Titel des Strafprozeßgesetzbuches eingefügt und durch das Gesetz vom 4. Juli 2001 abgeändert wurde.

B.1.4. Aus der Formulierung der präjudiziellen Fragen und der Begründung der Verweisungsentscheidungen geht hervor, daß der Hof gebeten wird, anhand der Artikel 10 und 11 der Verfassung den Behandlungsunterschied zwischen zwei Kategorien von Rechtsunterworfenen, über die nach dem 1. September 2003 geurteilt wird, zu prüfen, wobei es einerseits um diejenigen geht, die strafrechtlich verfolgt werden wegen strafbarer Handlungen, die bis zu diesem Datum begangen wurden und für die die Verjährung der Strafverfolgung ab dem Tag der Sitzung, in der diese Klage beim erkennenden Gericht eingeleitet wird, ausgesetzt wird, und andererseits um diejenigen, die strafrechtlich verfolgt werden wegen strafbarer Handlungen, die später begangen wurden und für die die Verjährung der Strafverfolgung nicht aus diesem Grund ausgesetzt werden kann.

Folglich muß die Kontrolle des Hofes sich auf Artikel 33 des Programmgesetzes vom 5. August 2003 beschränken.

*In bezug auf die Beachtung der Artikel 10 und 11 der Verfassung*

B.2. Artikel 33 des Programmgesetzes vom 5. August 2003 ist das Ergebnis einer Feststellung, die aufgrund von Informationen zustande kam, die dem zuständigen Minister durch verschiedene Staatsanwaltschaften und Generalstaatsanwaltschaften zugeleitet wurden; das Inkrafttreten von Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Juli 2002, der das System der Aussetzung der Verjährung der Strafverfolgung ab der Einleitungssitzung aufhob, barg im Amtsbereich gewisser Appellationshöfe die Gefahr, am 1. September 2003 zur unwiderruflichen Verjährung « einer ganzen Reihe von Rechtssachen - insbesondere schwerwiegender Rechtssachen (Drogen, Menschenhandel, Wirtschafts- und Finanzsachen, Mehrwertsteuer-Karussells, Bankrotte, usw.) » zu führen (*Parl. Dok.*, Kammer, Sondersitzungsperiode 2003, DOC 51-0102/001, S. 22; ebenda, DOC 51-0102/013, S. 6; *Parl. Dok.*, Senat, Sondersitzungsperiode 2003, Nr. 3-137/5, SS. 2-3, 6-7).

Die fragliche Bestimmung wurde begründet mit dem Bemühen, insbesondere Menschenhändlern, Betrügern und Drogenbaronen nicht « das nie dagewesene Geschenk » der unverzüglichen Anwendung des obengenannten Artikels 3 unter diesen Bedingungen zu gewähren (*Parl. Dok.*, Kammer, Sondersitzungsperiode 2003, DOC 51-0102/001, S. 22; ebenda, DOC 51-0102/013, SS. 3 und 6; *Parl. Dok.*, Senat, Sondersitzungsperiode 2003, Nr. 3-137/5, SS. 2-7).

B.3.1. Durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Juli 2002 hat der Gesetzgeber sich darauf beschränkt, die Regelung der Gründe für die Aussetzung der Verjährung der Strafverfolgung zu ändern. Er hat keine neuen strafbaren Handlungen eingeführt und nicht die Strafregelung geändert und ebenfalls keine neue Verjährungsfrist eingeführt.

B.3.2. Durch die Aufhebung des in Artikel 24 Nr. 1 des einleitenden Titels des Strafprozeßgesetzbuches vorgesehenen Aussetzungsgrundes, der durch das Gesetz vom 11. Dezember 1998 eingeführt wurde, wollte der Gesetzgeber auf die durch die Anwendung dieser Regel hervorgerufenen Schwierigkeiten reagieren (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, DOC 50-1625/002, SS. 2 und 3; ebenda, DOC 50-1625/005, S. 10).

B.4.1. Es obliegt dem Gesetzgeber, das Inkrafttreten des Gesetzes zu regeln und gegebenenfalls Übergangsmaßnahmen anzunehmen. Artikel 3 des Gerichtsgesetzbuches sieht im übrigen ausdrücklich die Möglichkeit zur Abweichung von der Regel vor, wonach die Verfahrensgesetze auf zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens schwebende Verfahren Anwendung finden. Gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung würde nur verstoßen, wenn die Übergangsmaßnahmen einen Behandlungsunterschied einführen würden, der nicht vernünftig zu rechtfertigen wäre.

B.4.2. Indem der Gesetzgeber die Regel aufgehoben hat, wonach die Verjährung der Strafverfolgung ab ihrer Einleitung beim erkennenden Gericht ausgesetzt wird, hat er eine für die Angeklagten vorteilhafte Maßnahme angenommen, deren Inkrafttreten er in Anwendung des obengenannten Artikels 3 des Gerichtsgesetzbuches auf den ersten Tag des zwölften Monats nach dem Tag der Veröffentlichung der neuen Bestimmung festsetzen konnte, so wie es Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 2002 vorsieht.

B.4.3. Die Personen, die vor der Veröffentlichung von Artikel 33 des Programmgesetzes vom 5. August 2003 eine strafbare Handlung begangen hatten, konnten darauf hoffen, in den Genuß der neuen Regel zu gelangen, vorausgesetzt, es würde nach dem 1. September 2003 über sie geurteilt. Sie konnten jedoch nicht in deren Genuß gelangen, da der Gesetzgeber durch die Annahme dieser neuen Bestimmung beschlossen hat, daß die neue Regel nur auf die Straftaten Anwendung findet, die - gemäß dem französischen Text - « à partir de » (ab) oder - gemäß dem niederländischen Text - « na » (nach) diesem Datum begangen wurden.

B.4.4. Es obliegt dem Hof nicht, ein Urteil über die Weise zu fällen, in der der Gesetzgeber von 1998 bis 2003 vier aufeinanderfolgende Änderungen der Regelung über die Verjährung der Strafverfolgung vorgenommen hat. Mit den präjudiziellen Fragen wird er nur zu den Diskriminierungen befragt, die sich aus der Änderung einer Übergangsmaßnahme ergeben könnten.

B.4.5. Die in Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 2002 festgelegte Übergangsmaßnahme hat wegen ihrer Änderung durch die fragliche Bestimmung nicht die in B.4.3 angeführte Wirkung gehabt. Diese Bestimmung hat möglicherweise die Erwartungen von Rechtsunterworfenen enttäuscht, die gehofft hatten, in den Genuß dieser Wirkung gelangen zu können, doch sie hat nicht zwei Kategorien von Personen geschaffen, auf die zwei aufeinanderfolgende Übergangsregelungen Anwendung finden würden, da diese Wirkung der ersten Übergangsregelung nie eingetreten ist.

B.5. Der Hof muß noch den Behandlungsunterschied prüfen, der sich aus der in Artikel 33 des Programmgesetzes vom 5. August 2003 festgelegten Übergangsbestimmung ergibt.

B.6. Es ist kennzeichnend für eine Übergangsregelung, die gleichzeitige Anwendung eines neuen Gesetzes und eines alten Gesetzes zu ermöglichen.

Indem der Gesetzgeber beschlossen hat, daß die neue Regel nur auf die strafbaren Handlungen Anwendung findet, die - gemäß dem französischen Text - « à partir de » (ab) oder - gemäß dem niederländischen Text - « na » (nach) dem 1. September 2003 begangen wurden,

hat er eine Maßnahme ergriffen, die hinsichtlich der in B.2 dargelegten Zielsetzung vernünftig gerechtfertigt ist.

Es trifft zwar zu, daß er durch Artikel 33 des Programmgesetzes vom 5. August 2003 die in Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 2002 enthaltene Übergangsmaßnahme abgeändert hat, doch dadurch hat er nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen. Der Gesetzgeber kann nämlich eine vorherige Entscheidung wieder rückgängig machen.

B.7. Insofern die fragliche Maßnahme sich ebenfalls auf die Strafverfolgung in bezug auf Taten beziehen würde, die nicht mit der während der Vorarbeiten erwähnten Kriminalität zusammenhängen, kann sie ebenfalls nicht als unverhältnismäßig im Vergleich zur Zielsetzung angesehen werden.

Gewisse Formen der Kriminalität sind zwar während der in B.2 zitierten Vorarbeiten besonders erwähnt worden, doch die Zielsetzung des Gesetzgebers betraf nicht nur diese. Die genannten Beispiele sollten auf die schwerwiegendsten Straftaten aufmerksam machen, die verjähren würden, jedoch keine erschöpfende Liste darstellen.

B.8. Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, daß der Gesetzgeber, indem er den Anwendungsbereich des neuen Artikels 24 des einleitenden Titels des Strafprozeßgesetzbuches auf die in Artikel 33 des Programmgesetzes vom 5. August 2003 vorgesehenen strafbaren Handlungen begrenzt hat, keinen ungerechtfertigten Behandlungsunterschied eingeführt hat.

B.9. Die präjudiziellen Fragen sind verneinend zu beantworten.

*Hinsichtlich der präjudiziellen Fragen über die Bestimmungen bezüglich der Organisation der Raumordnung, was die Durchführungspolitik betrifft, in den Rechtssachen Nrn. 2940, 2954 und 3026*

B.10. Die präjudiziellen Fragen in den Rechtssachen Nrn. 2940, 2954 und 3026 beziehen sich auf die Artikel 7 und 8 des Dekrets der Flämischen Region vom 4. Juni 2003 zur

Abänderung des Dekrets vom 18. Mai 1999 über die Organisation der Raumordnung hinsichtlich der Durchführungspolitik.

*In bezug auf Artikel 7 des Dekrets vom 4. Juni 2003*

B.11. In den Rechtssachen Nrn. 2940 und 2954 wird der Hof gefragt, ob gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit dem Legalitätsprinzip in Strafsachen (Rechtssache Nr. 2940) bzw. den Artikeln 12 und 14 der Verfassung, die sich auf dieses Prinzip beziehen (Rechtssache Nr. 2954), verstoßen werde, indem in Absatz 3 von Artikel 146 des Dekrets vom 18. Mai 1999 über die Organisation der Raumordnung, eingefügt durch Artikel 7 des Dekrets vom 4. Juni 2003, die Begriffe « unzumutbare städtebauliche Beeinträchtigungen » und « schwerwiegender Verstoß gegen die wesentlichen städtebaulichen Vorschriften bezüglich der Zweckbestimmung kraft des räumlichen Ausführungsplans oder des Raumordnungsplans » als subjektive Kriterien zur Beurteilung der Strafbarkeit der Aufrechterhaltung städtebaulicher Straftaten betrachtet würden.

B.12. In seinem Urteil Nr. 14/2005 vom 19. Januar 2005 hat der Hof in Artikel 146 Absatz 3 des obengenannten Dekrets vom 18. Mai 1999, eingefügt durch Artikel 7 des Dekrets vom 4. Juni 2003, die Wortfolge « , wenn sie keine für die Anrainer unzumutbaren städtebaulichen Beeinträchtigungen verursachen oder wenn sie keinen schwerwiegenden Verstoß gegen die wesentlichen städtebaulichen Vorschriften bezüglich der Zweckbestimmung kraft des räumlichen Ausführungsplans oder des Raumordnungsplans darstellen » wegen Verstoßes gegen die Artikel 12 und 14 (B.45) und folgerichtig auch gegen die Artikel 10 und 11 (B.46) der Verfassung für nichtig erklärt.

B.13. Aufgrund der Wirkung dieser Nichtigerklärung sind die in den vorliegenden Rechtssachen gestellten präjudiziellen Fragen in bezug auf Artikel 7 des Dekrets vom 4. Juni 2003 gegenstandslos geworden.

*In bezug auf Artikel 8 des Dekrets vom 4. Juni 2003*

B.14. In den Rechtssachen Nrn. 2940 und 3026 wird der Hof gefragt, ob gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen werde, indem Artikel 149 § 1 des Dekrets vom 18. Mai 1999 über die Organisation der Raumordnung, ersetzt durch Artikel 8 Nr. 1 des Dekrets vom 4. Juni 2003, « dem Strafrichter die Beurteilung dessen überläßt, ob es angebracht ist, für ein als erwiesen geltendes Verschulden, das einen Kausalzusammenhang mit dem (städtebaulichen) Schaden aufweist, die Wiederherstellung (*in natura*) anzuordnen oder nicht ».

B.15.1. Vor der Ersetzung durch Artikel 8 Nr. 1 des Dekrets vom 4. Juni 2003 besagte Artikel 149 § 1 des Dekrets vom 18. Mai 1999 über die Organisation der Raumordnung:

« Zusätzlich zu der Strafe befiehlt das Gericht auf Antrag des Städtebauinspektors oder des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums der Gemeinde, in deren Gebiet die in Artikel 146 genannten Arbeiten, Verrichtungen oder Änderungen durchgeführt werden, den Ort wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen oder die rechtswidrige Verwendung einzustellen und/oder Bau- und Anpassungsarbeiten durchzuführen und/oder eine Geldsumme zu zahlen, die dem durch die strafbare Handlung erzielten Mehrwert des Gutes entspricht.

Der Mehrwert kann in folgenden Fällen nicht gefordert werden:

1. bei Wiederholung einer durch dieses Dekret unter Strafe gestellten Handlung;
2. bei Mißachtung einer Einstellungsanordnung;
3. wenn die strafbare Handlung für die Nachbarn unzumutbare städtebauliche Beeinträchtigungen verursacht;
4. wenn die strafbare Handlung einen schwerwiegenden Verstoß gegen die wesentlichen städtebaulichen Vorschriften bezüglich der Zweckbestimmung kraft des räumlichen Ausführungsplans oder des Raumordnungsplans darstellt.

Die Flämische Regierung kann Bedingungen präzisieren für die Fälle, in denen der Mehrwert nicht verlangt werden kann.

Wenn die Klagen des Städtebauinspektors und des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums nicht miteinander übereinstimmen, ist die Klage des Erstgenannten vorrangig.

Das Gericht legt für die Ausführung der Wiederherstellungsmaßnahmen eine Frist, die ein Jahr nicht überschreiten darf, und nach Verstreichen dieser Ausführungsfrist, auf Antrag des Städtebauinspektors oder des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums, ein Zwangsgeld für jeden Tag, um den sich die Durchführung der Wiederherstellungsmaßnahme verspätet, fest. »

B.15.2. Artikel 8 Nr. 1 des Dekrets vom 4. Juni 2003 hat den obenerwähnten Artikel 149 § 1 durch folgende Bestimmung ersetzt:

« Zusätzlich zu der Strafe kann das Gericht anordnen, den Ort wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen oder die rechtswidrige Verwendung einzustellen und/oder Bau- oder Anpassungsarbeiten durchzuführen und/oder einen Geldbetrag in Höhe des Mehrwertes, den das Gut durch den Verstoß erhalten hat, zu zahlen. Dies geschieht auf Antrag des Städtebauinspektors oder des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums, auf deren Gebiet die Arbeiten, Verrichtungen oder Änderungen im Sinne von Artikel 146 ausgeführt wurden. Wenn diese Verstöße vor dem 1. Mai 2000 begangen wurden, ist eine vorherige gleichlautende Stellungnahme des Hohen Rates für die Wiederherstellungspolitik erforderlich.

Die gleichlautende Stellungnahme des Hohen Rates für die Wiederherstellungspolitik muß innerhalb von 60 Tagen nach dem per Einschreiben zugesandten Antrag auf Stellungnahme erteilt werden. Wenn der Hohe Rat für die Wiederherstellungspolitik keine gleichlautende Stellungnahme innerhalb der festgelegten Frist erteilt hat, kann vom Erfordernis der Stellungnahme abgesehen werden.

Bei den Verstößen, bei denen der Eigentümer nachweisen kann, daß sie vor dem 1. Mai 2000 begangen wurden, kann grundsätzlich immer das Mittel des Mehrwertes angewandt werden, außer in einem der folgenden Fälle:

1. bei Mißachtung einer Einstellungsanordnung;
2. wenn die strafbare Handlung für die Anrainer unzumutbare städtebauliche Beeinträchtigungen verursacht;
3. wenn die strafbare Handlung einen schwerwiegenden und nicht wiedergutzumachenden Verstoß gegen die wesentlichen städtebaulichen Vorschriften bezüglich der Zweckbestimmung kraft des räumlichen Ausführungsplans oder des Raumordnungsplans darstellt.

Wenn die Klagen des Städtebauinspektors und des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums nicht miteinander übereinstimmen, ist die Klage des Erstgenannten vorrangig.

Das Gericht legt eine Frist für die Ausführung der Wiederherstellungsmaßnahmen sowie auf Antrag des Städtebauinspektors und des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums ein Zwangsgeld für jeden Tag, um den sich die Durchführung der Wiederherstellungsmaßnahmen verspätet, fest. »

B.15.3. Durch Artikel 48 des Dekrets vom 21. November 2003 wird im obenerwähnten Artikel 149 § 1 Absatz 2 das Wort « gleichlautende » zweimal gestrichen.

B.15.4. In seinem Urteil Nr. 14/2005 vom 19. Januar 2005 hat der Hof in dem in B.15.2 erwähnten Artikel 149 § 1 Absätze 1 und 3 die Wortfolge « vor dem 1. Mai 2000 » wegen

Verstoßes gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung (B.52-B.55 und B.57-B.60) für nichtig erklärt.

B.16. Aufgrund von Artikel 149 § 1 des Dekrets vom 18. Mai 1999 über die Organisation der Raumordnung kann das Gericht neben der Strafe verfügen, « den Ort wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen oder die rechtswidrige Verwendung einzustellen und/oder Bau- oder Anpassungsarbeiten durchzuführen und/oder einen Geldbetrag in Höhe des Mehrwertes, den das Gut durch den Verstoß erhalten hat, zu zahlen ».

B.17. Im Bereich des Städtebaus und der Raumordnung ist es von wesentlicher Bedeutung, daß die Beurteilung einer Behörde überlassen wird, die aufgrund des allgemeinen Interesses urteilt. Die Forderung nach dem Ergreifen der in Artikel 149 § 1 des obengenannten Dekrets vorgeschriebenen Wiederherstellungsmaßnahmen wurde durch den Dekretgeber eingeführt im Hinblick auf die Gewährleistung einer guten Raumordnung. Wiederherstellungsmaßnahmen können aus diesem Grund nur verfügt werden auf Anforderung des Städtebauinspektors oder des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums. Ihr Auftreten beruht auf ihrem gesetzlichen Auftrag, die allgemeinen städtebaulichen Interessen zu wahren.

B.18.1. Es ist Sache des Richters, die in Artikel 149 § 1 genannte Klage auf ihre externe und interne Gesetzmäßigkeit hin zu prüfen und zu untersuchen, ob sie mit dem Gesetz im Einklang steht oder auf Befugnisüberschreitung bzw. Ermessensmißbrauch beruht.

Die Gerichtshöfe und Gerichte müssen auf jeden Fall prüfen, ob die Entscheidung des Städtebauinspektors und/oder des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums, eine bestimmte Wiederherstellungsmaßnahme zu fordern, ausschließlich im Hinblick auf die gute Raumordnung getroffen wurde. Wenn es sich herausstellen sollte, daß die behördliche Klage auf Gründen, die nichts mit der Raumordnung zu tun haben, oder auf einer offensichtlich unvernünftigen Auffassung von guter Raumordnung beruht, dürften die Gerichtshöfe und Gerichte dieser Klage nicht stattgeben.

B.18.2. Eine solche Prüfungsbefugnis weicht nicht von dem ab, was in allen Streitfällen zum Aufgabenbereich des Richters gehört. Die Prüfungsbefugnis geht nicht über den Rahmen der externen und internen Gesetzmäßigkeit von Verwaltungsakten hinaus. Bei deren Beurteilung darf

der Richter nicht den Bereich der Opportunität betreten, weil dies darauf hinauslaufen würde, ihm eine Befugnis zu erteilen, die mit den Grundsätzen, die die Verhältnisse zwischen der Verwaltung und den Rechtsprechungsorganen regeln, unvereinbar wäre.

B.19. Insofern die Kategorie von Personen, denen gegenüber eine Wiederherstellungsmaßnahme gefordert wird, wie aus der Begründung der Verweisungsentscheidungen hervorgeht, mit jener Kategorie von Personen verglichen wird, die an einem Streitfall über einen Verwaltungsakt beteiligt sind, bei dem es sich um andere Rechte und Pflichten zivilrechtlicher Art handelt, sind die präjudiziellen Fragen verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

1. Artikel 33 des Programmgesetzes vom 5. August 2003 verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

2. Die präjudiziellen Fragen in bezug auf Artikel 146 Absatz 3 des Dekrets der Flämischen Region vom 18. Mai 1999 über die Organisation der Raumordnung, eingefügt durch Artikel 7 des Dekrets der Flämischen Region vom 4. Juni 2003, sind gegenstandslos geworden.

3. Artikel 149 § 1 desselben Dekrets, ersetzt durch Artikel 8 Nr. 1 des Dekrets der Flämischen Region vom 4. Juni 2003, verstößt in der in B.18.1 und B.18.2 angegebenen Auslegung nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 1. März 2005.

Der Kanzler,

Der stellv. Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Bossuyt